



**Allgemeine Bedingungen
für die R+V-Kautionsversicherung
für Reise (AVB KTV-R)**



Allgemeine Bedingungen für die R+V-Kautionsversicherung für Reise (AVB KTV-R)

Fassung 01/2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Sicherheit für den Reisenden	2
1	Was ist abgesichert?	2
2	Was ist nicht abgesichert?	2
3	Welche Einwendungen kann R+V gegenüber dem Reisenden erheben?	2
B	Vertragsbedingungen für den Unternehmer	2
4	Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?	2
5	Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?	3
6	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	4
7	Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten Sie?	4
8	Was passiert bei einer Gefahrerhöhung?	5
9	Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?	5
10	Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?	6
11	Was ist zu Sicherheiten zu beachten?	6
12	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	7
13	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	7
C	Aufsichtsbehörde	8
14	Wer ist die Aufsichtsbehörde?	8
15	Was ist bei Beschwerden zu beachten?	8

A Sicherheit für den Reisenden

1 Was ist abgesichert?

1.1 Versicherungsumfang

Nach § 651r und § 651w Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sind einem Reisenden direkte Ansprüche als Sicherheit nachzuweisen. Im Versicherungsschein ist beschrieben, welche direkten Ansprüche gegenüber einem Reisenden R+V aufgrund des mit Ihnen als Versicherungsnehmer geschlossenen Kautionsversicherungsvertrag übernimmt.

1.2 Gleichstellung von Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz

Bei den von R+V nach dem Versicherungsschein übernommenen direkten Ansprüchen stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse der Zahlungsunfähigkeit gleich.

2 Was ist nicht abgesichert?

R+V übernimmt keine Haftung für Ansprüche von Reisenden, denen Sie als Vermittler eine Kundengeldabsicherung nach § 651v BGB zu stellen haben. Das wäre der Fall, wenn Sie die Reise eines Reiseveranstalters vermitteln, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

3 Welche Einwendungen kann R+V gegenüber dem Reisenden erheben?

R+V kann sich gegenüber dem Reisenden nicht auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag berufen, soweit nicht die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags betroffen ist. Auf die Vertragsbeendigung kann sich R+V gegenüber dem Reisenden berufen, wenn

- a) bei einer Pauschalreise der Versicherungsvertrag vor Abschluss des Pauschalreisevertrags beendet wurde oder
- b) bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen der Versicherungsvertrag beendet wurde, bevor
 - die erste Vermittlung eines Vertrags über eine Reiseleistung mit einem anderen Unternehmer oder
 - der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Vermittler und dem Reisenden über eine vom Vermittler selbst zu erbringende Reiseleistung stattgefunden hat.

B Vertragsbedingungen für den Unternehmer

4 Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?

4.1 Regelungsgegenstand

Regelungen in Teil B dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf den Vertrag zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und uns, der R+V.

4.2 Verschaffung des direkten Anspruchs; Leistung nur an den Reisenden

Um dem einzelnen Reisenden den gesetzlich geforderten direkten Anspruch zu verschaffen gilt klarstellend:

- Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden nur an den Reisenden erbracht, ohne dass es dazu Ihrer Zustimmung bedarf.
- Es besteht für Sie kein Anspruch auf Übermittlung eines Versicherungsscheins an den Reisenden.
- Der Reisende kann über seine Ansprüche allein verfügen und diese allein gerichtlich geltend machen.
- Sie haben keine Verfügungsrechte über die einem Reisenden zustehenden direkten Ansprüche.

5 Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?

5.1 Ausgabe, Layout, Inhalt und Befristung

5.1.1 R+V stellt Ihnen Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine zur Verfügung. Der Download der Datei-Vorlage ist allein über das R+V-Kreditportal möglich.

5.1.2 Die Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine werden als „PDF“ oder „JPEG“ Datei zur Verfügung gestellt und haben das Papier-Format

- Din A4 hoch oder
- 1/3 DIN A4 Streifenformat quer.

Über das Layout entscheidet R+V allein.

5.1.3 Die Datei-Vorlagen folgen nur dem Inhalt des gesetzlichen Musters, wobei zu den danach möglichen Gestaltungsvarianten gilt:

- Anstelle der Angaben „Namen des Reisenden“, der Bezeichnung des Reisenden und der Formulierung „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder der „Buchungsnummer“ wird immer nur eingefügt: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reisetilnehmer.“
- Bei der Datei-Vorlage für einen Sicherungsschein zur Pauschalreise, wird statt der Formulierung „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ die Worte „der/des“ und dann Ihre Unternehmensbezeichnung sowie Ihre Anschrift eingefügt.
- Der im gesetzlichen Muster vorgesehene Absatz zur Begrenzung der Haftung entfällt nicht.

R+V ist berechtigt, den Sicherungsschein entsprechend dem Muster für einen Sicherungsschein nach Artikel 252 EGBGB zu befristen. Die mögliche und von R+V bestimmte Länge der Frist beträgt mindestens eine Woche und maximal zwei Jahre.

5.2 Änderungsverbot

Sie sind nicht berechtigt, eine als Vorlage dienenden Datei, einen aufgrund einer Dateivorlage, gleich in welcher Weise, erstellten einzelnen Sicherungsschein oder einen einzelnen Sicherungsschein, der Ihnen als Ausdruck zur Verfügung gestellt wurde im Text oder im Layout zu ändern. Davon ausgenommen sind nur Textstellen, an denen Einfügungen durch Sie ausdrücklich, beispielsweise bei einem Eingabefeld, erlaubt sind.

5.3 Voraussetzungen zur Übernahme von Sicherungsscheinen

Die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheinen oder von Sicherungsscheinen selbst setzt voraus, dass Sie

- dazu einen Auftrag über das R+V-Kreditportal erteilt,
- den geschuldeten Beitrag oder die geschuldete Vorauszahlung gezahlt,
- Ihre Zustimmung zur Meldung in ein öffentlich einsehbares Register erklärt und diese nicht widerrufen sowie
- die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt haben, und außerdem
- die Bonitätsprüfung über Sie zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Sicherungsscheins noch fortbesteht und
- der Kautionsversicherungsvertrag nicht beendet ist.

5.4 Ablehnung der Übernahme aus wichtigem Grund

R+V darf die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheinen oder von Sicherungsscheinen selbst aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen gegenüber R+V oder gegenüber einem Reisenden nicht nachkommen,
- R+V von einem Reisenden wegen des übernommenen Direktanspruchs in Anspruch genommen wird oder
- Sie gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

6 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

6.1 Fälligkeit des Beitrags; Erst- und Folgebeitrag, Verzug, Folgen

- 6.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 6.1.2 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 6.1.3 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung von R+V erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

6.2 Nicht rechtzeitige Zahlung, Sonderkündigungsrecht

- Da es sich um einen gewerblichen Kautionsversicherungsvertrag zum Schutz des Reisenden für nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrags durch Sie vereinbart:
- Wird der Erst-, Folge- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug. Sie haben dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.
 - Zusätzlich hat R+V das Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 12.2.
- Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht

7 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten Sie?

Um den Schutz des Reisenden durch den gewerblichen Kautionsversicherungsvertrag sicherzustellen, werden die Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten und den Folgen bei einem Verstoß dagegen wie folgt angepasst:

7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

- 7.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung R+V alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen R+V in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von R+V erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme R+V Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 7.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss von R+V Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 7.1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

7.2 Folgen bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben über gefahrerhebliche Umstände

- 7.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen R+V, den Versicherungsvertrag zu kündigen.
- 7.2.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass R+V den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.2.3 Kann R+V nicht kündigen, weil R+V den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen von R+V rückwirkend Vertragsbestandteil.
Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

7.2.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt R+V die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von R+V fristlos in Schriftform kündigen.

7.3 **Frist zur Geltendmachung**

7.3.1 R+V muss die ihr nach Ziffer 7.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat R+V die Umstände anzugeben, auf die R+V die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem R+V von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von R+V geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

7.3.2 R+V kann sich auf die in Ziffer 7.2 genannten Rechte nicht berufen, wenn R+V den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

8 Was passiert bei einer Gefahrerhöhung?

Um den Schutz des Reisenden sicherzustellen, werden die Regeln zur Gefahrerhöhung und deren Folgen nach dem Versicherungsvertragsgesetz wie folgt angepasst:

Sie sind nicht berechtigt, nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung von R+V vorzunehmen oder zu gestatten.

Erkennen Sie eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von Ihrem Willen ein, haben Sie dies R+V unverzüglich anzuzeigen.

- a) R+V ist berechtigt nach eigener Wahl
- den Vertrag zu kündigen oder
 - ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen, Ziffer 7.2.4 gilt entsprechend.

Haben Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Kündigung fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden.

- b) R+V kann die Rechte nach Buchstabe a) nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

9 Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?

R+V übernimmt gegenüber dem Reisenden die Haftung für Ihre Bonität. Daher ist für den Kautionsversicherungsvertrag die laufende Information über Ihre wirtschaftliche Situation das entscheidende Merkmal der Zusammenarbeit.

9.1 **Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?**

9.1.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen

Sie unterrichten R+V unaufgefordert über alle Ihnen bekannten, wesentlichen Änderungen zu Ihrem Unternehmen, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.

9.1.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Sie legen R+V auf Anforderung unverzüglich Ihren Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, stellen Sie R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.

9.1.3 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen

Sie werden R+V unterrichten, sofern Sie beabsichtigen, einem Dritten Sicherheit an Ihrem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

9.2 **Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung**

R+V kann Ihnen Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung Ihres Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen.

9.3 **Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen**

Sie unterrichten R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite.

10 Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?

10.1 Ihre Auskunftspflicht

Sie erteilen R+V unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist. Belege haben Sie vorzulegen, wenn Ihnen die Beschaffung zumutbar ist. Die Kosten der Auskunft und der Vorlage von Belegen tragen Sie.

10.2 Ihr Einwendungs- und Einredeverzicht

Sie verzichten, jedoch nur mit Wirkung gegenüber R+V, auf alle Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der von den Reisenden geltend gemachten Ansprüche.

10.3 Freistellungs- und Erstattungspflichten des Versicherungsnehmers

Sie haben die von R+V auf Inanspruchnahmen zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.

Ebenso haben Sie R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme ergebenden, Aufwand zu ersetzen. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

Zahlungen, die R+V aufgrund einer Inanspruchnahme geleistet hat, sind ab der Zahlung bis zur Erstattung durch den Versicherungsnehmer mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

11 Was ist zu Sicherheiten zu beachten?

11.1 Sicherheitenvereinbarung

Wenn Sie eine Sicherheit stellen müssen, ist deren vereinbarte Höhe maßgeblich. Ansprüche von R+V werden aber nicht durch den nominalen Betrag oder den tatsächlichen Wert einer Sicherheit begrenzt.

11.2 Freigabe von Sicherheiten

R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine besicherten Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

11.3 Verwertung einer Sicherheit

Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V, ob und in welcher Reihenfolge sie Sicherheiten verwertet. Dabei wird R+V auf Ihre berechtigten Belange und die eines dritten Sicherungsgebers, der für Sie Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit Sie oder eine andere Person, gegen die Ansprüche, z. B. Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche bestehen, in Anspruch zu nehmen.

11.4 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

Hat R+V zunächst nicht verlangt, dass Sicherheiten bestellt oder bestehende Sicherheiten verstärkt werden, so kann sie das auch später fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten gilt auch für bedingte Ansprüche, z. B. wegen künftiger Inanspruchnahme des übernommenen Direktanspruchs durch Reisende.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird R+V eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt R+V, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird R+V Sie zuvor hierauf hinweisen.

12 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

12.1 Vertragszeit, Vertragende durch ordentliche Kündigung und Zeitablauf

Die Vertragszeit beträgt ein Jahr.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

12.2 Sonderkündigungsrecht

R+V hat das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn Sie

- den Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen und
- eine Ihnen von R+V bestimmte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist und
- in der Bestimmung der Zahlungsfrist die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und angegeben ist, dass bei Nichtzahlung in der Frist R+V ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann.

12.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird durch die Regelung zur Vertragszeit, ordentlichen Kündigung und Sonderkündigungsrecht nicht eingeschränkt.

Für R+V liegt ein wichtiger Grund vor, wenn R+V die Fortsetzung des Vertrags auch unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Belange nicht zumutbar ist. Ein solcher, wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Reisenden nicht nachkommen,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erstattung von Ansprüchen oder Freistellung von Ansprüchen gegenüber R+V, auch unter Verwertung einer hierfür gestellten Sicherheit, gefährdet ist,
- wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben, die für die Entscheidung von R+V über den Abschluss des Kautionsversicherungsvertrags von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 11.4 nicht innerhalb der von R+V gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

13 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

13.1 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Hauptverwaltung, Vertragssprache, Notwendige Form

Alle von Ihnen gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie wenigstens in Textform in einem Nachtrag festgelegt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13.2 Aufrechnung

Sie können gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

13.3 Haftungsbeschränkung

R+V haftet außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, aber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Dies schränkt die Verpflichtung aus dem von R+V übernommenen direkten Anspruch gegenüber dem Reisenden nicht ein.

13.4 Geltende Vertragswährung

Vertragswährung ist der Euro.

13.5 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl für Sie als Versicherungsnehmer

Auf den Kautionsversicherungsvertrag, den hieraus entstehenden sowie damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen und Rechtsverhältnissen zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und R+V gilt, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand Wiesbaden ist und das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewandt wird.

C Aufsichtsbehörde

14 Wer ist die Aufsichtsbehörde?

Aufsichtsbehörde für die R+V ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

15 Was ist bei Beschwerden zu beachten?

15.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

15.2 Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sofern Sie Verbraucher sind, können Sie bei Beschwerden auch das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000,

E-Mail: Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für R+V bindend. Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

